



Antrag

Fraktion AfD

Abkommen zur Rechtsstellung von Flüchtlingen kündigen - Subsidiären Schutz einschränken

Der Landtag wolle beschließen:

Das Land Sachsen-Anhalt setzt sich gegenüber den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik Deutschland ein für

1. die Kündigung der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) nach Artikel 44 dieser Konvention sowie des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 nach Artikel 9 dieses Protokolls.
2. die Einschränkung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 Asylgesetz für Personen, die vor internationalen und innerstaatlichen Konflikten flüchten. Anspruch auf subsidiären Schutz soll nicht haben, wer
 - a. in einem nicht kriegführenden Drittstaat oder
 - b. in einer dauerhaft befriedeten Region seines Herkunftslandes Schutz gefunden hat oder dort Schutz finden könnte.
3. eine Anpassung der sich auf § 4 Absatz 1 Nr. 3 beziehenden und verweisenden Bundesgesetze an diese Regelung.

Begründung

Zu 1.

Die Kündigung der „Genfer Flüchtlingskonvention“ nach Artikel 44 des Abkommens ist ein Jahr nach Eingang der Kündigung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. Gleiches gilt für das Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen

(Ausgegeben am 17.10.2018)

vom 31. Januar 1967 (Art. 9). Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 wird den globalen Wanderungsbewegungen nicht mehr gerecht, die im Zeitpunkt seines Entstehens nicht absehbar waren.

Deutschland und Europa sehen sich einer massenhaften Zuwanderung ausgesetzt. Die Zuwanderer aus Krisengebieten berufen sich bei Nichtvorliegen der Asylvoraussetzungen auf den subsidiären Flüchtlingsstatus, der sich aus der „Genfer Flüchtlingskonvention“ ableitet. Nach Artikel 33 dieses Abkommens besteht ein Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung von Flüchtlingen in Gebiete, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit durch die Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht wird.

Diese Merkmale entwickeln sich in einer Welt ohne Frieden, mit steigenden Konfliktpotentialen und politischen Instabilitäten durch Kriege, Bürgerkriege zum uneingeschränkten Einwanderungsrecht für 90 Prozent der Weltbevölkerung.

Es ist einem Gemeinwesen zuzumuten, in Einzelfällen für Flüchtlinge aus humanitären Gründen aufzukommen. Artikel 23 des Abkommens verpflichtet das Gastland, Flüchtlingen öffentliche Fürsorge und sonstige Hilfeleistungen wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Dies soll unabhängig von der Größenordnung der Flüchtlingszuwanderung gelten. Bei einem Massenansturm von Flüchtlingen birgt dies politischen Sprengstoff für den sozialen Frieden und die politische Stabilität des Gastlandes. Beides ist höher zu bewerten als die Sicherheit von Flüchtlingen, für die in ihrer Heimat oder Weltregion Schutzzonen oder Flüchtlingslager entstehen können, die hinreichenden Schutz bieten.

Während Flüchtlinge Sozialleistungen erhalten, erscheint dies der arbeitenden einheimischen Bevölkerung als unzumutbare Einwanderung in die Sozialsysteme, für die die Mehrheitsgesellschaft mit erarbeiteten Steuern und Beiträgen aufkommen muss.

Eine solche Massenzuwanderung im globalen Maßstab hatten die Teilnehmerstaaten des Abkommens in den fünfziger Jahren nicht im Blick. Damals war die Erinnerung an die Weltkriege mit Flucht und Vertreibung noch frisch. Diese Migrationsbewegungen hatten damals bei weitem nicht das Ausmaß wie die heutigen weltweiten Migrationsströme. Die deutschen Flüchtlinge aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße waren vollständig kulturell kompatibel und sind auf keinen Fall mit nahöstlich-moslemischen oder schwarzafrikanischen Migranten zu vergleichen. Mit dem Massenphänomen der Flüchtlingsströme und ihrem staatsgefährdenden sozialen und kulturellen Sprengstoff, der bei Inkrafttreten des Abkommens nicht absehbar war, ist ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ eingetreten, der die zwingende Umsetzung des Abkommens unzumutbar erscheinen lässt. Völkerrechtliche Verpflichtungen können nicht über den Lebens- und Überlebensinteressen eines Staates stehen.

Der wirksame Schutz von Flüchtlingen vor Krieg und innerstaatlichen Konflikten kann auch durch Auffanglager in der betroffenen Region gewährleistet werden. Auch eine Familienzusammenführung ist in solchen sicheren Auffanglagern möglich.

Artikel 34 des Abkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, „so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge zu erleichtern“ und das Einbürge-

ungsverfahren zu beschleunigen. Anzustreben ist stattdessen die vollständige Remigration nach Beendigung der Fluchtursache. Nach Beseitigung des Verfolgungsdrucks im Heimatland der Flüchtlinge z. B. durch Befriedung durch die internationale Staatengemeinschaft oder die faktische Beendigung der Kampfhandlungen hat die Repatriierung zur Sicherstellung des Wiederaufbaus Vorrang. Kriegsflüchtlingen ein Dauerbleiberecht oder gar ein beschleunigtes Einbürgerungsverfahren einzuräumen, macht Flüchtlinge in Massen zu Einwanderern. Dies war niemals im Sinne der Vertragsstaaten und ist mit dem Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland zu sein, ebenso wenig zu vereinbaren wie mit der Mehrheitsmeinung des deutschen Volkes.

Auch nach Aussetzung und vollzogener Kündigung des Abkommens soll unser Land nicht zur humanitären Wüste werden. Flüchtlinge sollen weiterhin temporären Schutz genießen. Integrationsmaßnahmen, die die Repatriierung aus persönlichen Gründen des Flüchtlings hemmen, haben jedoch vollständig zu unterbleiben.

Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgefordert, das Flüchtlingsproblem, insbesondere in den Europa nächstgelegenen Regionen, mit der Einrichtung von Flüchtlingslagern vor Ort zu lösen. Nach Kündigung des Abkommens sollen dann auch in Deutschland befindliche Flüchtlinge in solche Flüchtlingslager überstellt werden können, die parallel mit dem fortschreitenden Wiederaufbau im ehemaligen Kriegsgebiet sukzessive aufgelöst werden können.

In keinem Fall dürfen Kriegsflüchtlinge ein Bleiberecht oder ein Einbürgerungsrecht erhalten. In keinem Fall dürfen Anreize entstehen, den Verbleib in Deutschland einer Repatriierung vorzuziehen.

Zu 2.

Mit der Einschränkung des subsidiären Schutzes wird der gleiche Zweck verfolgt wie mit der Aufkündigung der Genfer Flüchtlingskonvention. Auch hierbei muss dem Schutz der Flüchtlinge in der Region vor Migration der Vorrang eingeräumt werden. Es gibt kein Recht auf uneingeschränkte Migration.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender